*Konjunkturstärkungsgesetz & Co*

# Was sich für die Arztpraxis ändert

**Die Wirtschaft beleben, Investitionen fördern und Beschäftigung schaffen, das ist das Gebot der Stunde. Denn jede Krise kann nur durch gemeinsame Kraftanstrengungen überwunden werden. Das Konjunkturstärkungsgesetz und die Fortsetzung bestimmter Fördermaßnahmen sollen die negativen Folgen lindern.**

Von Iris Kraft-Kinz

Das Jahr 2020 steht gesundheitlich und wirtschaftlich ganz im Zeichen des Coronavirus. Auch 2021 müssen wir mit der dadurch verursachten Wirtschaftskrise leben.

## Kurzarbeit und Neustartbonus

Als probates Mittel, um Kündigungen zu vermeiden, hat sich die Kurzarbeit schon 2020 bewährt. Auch im Jahr 2021 können sich Unternehmerinnen und Unternehmer Teile ihrer Personalkosten vom Arbeitsmarktservice zurückerstatten lassen und so den Arbeitsplatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten. Unternehmerinnen und Unternehmer, die eine offene Stelle mit einer zuvor als arbeitslos gemeldeten Person besetzen, werden mit dem Neustartbonus vom AMS belohnt.

## Senkung Eingangssteuersatz

Als weitere Vergünstigung, die sowohl den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch den Unternehmerinnen und Unternehmern zugutekommt, wird der Eingangssteuersatz der Einkommensteuer von derzeit 25 Prozent auf 20 Prozent herabgesetzt. Dem anderen Ende der Einkommensskala droht derweil Ungemach: All jene, die mehr als eine Million Euro verdienen, müssen dieses Einkommen auch in den nächsten fünf Jahren mit 55 Prozent versteuern, obwohl mit diesem Spitzensteuersatz eigentlich 2020 Schluss sein sollte.

## Steuerstundungen

Egal, ob Klein- oder Großverdienende – alle Steuerpflichtigen dürfen ihre Steuerschulden bis Anfang des neuen Jahres stunden lassen. Danach sind weitere Zahlungserleichterungen möglich, um die Liquidität der beeinträchtigten Unternehmen zu sichern und ihren Fortbestand zu gewährleisten.

***Kraft-Kinz:*** *„Die engmaschige Kontrolle Ihrer Zahlungsfähigkeit ist ein Muss."*

Unternehmerinnen und Unternehmer, die eine offene Stelle mit einer zuvor als arbeitslos gemeldeten Person besetzen, werden mit dem Neustartbonus vom AMS belohnt.

*Iris Kraft-Kinz ist geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.*

## Verlustrücktrag

Besondere Erleichterungen verspricht sich das Finanzministerium auch vom sogenannten Verlustrücktrag. Verluste, die bei der Veranlagung 2020 aufgrund der schlechten Ertragslage nicht ausgeglichen werden können, können rückwirkend bei den Veranlagungen 2019 und 2018 berücksichtigt werden. Diese Gewinnglättung bedeutet für viele eine beträchtliche Steuerersparnis.

## Investitionsprämie

Was die Unternehmerinnen und Unternehmer an Steuern sparen, können sie gleich umgehend an Investitionen wieder in Umlauf bringen. Anreiz dazu bietet die Investitionsprämie, die für Investitionen ab 5000 Euro netto gewährt wird. Ein nicht rückzahlungspflichtiger steuerfreier Zuschuss von 7 Prozent der Neuinvestition wird den Förderungswerbenden zugesprochen.
Bei Projekten in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung sowie Gesundheit und Life Science erhöht sich die Prämie sogar auf 14 Prozent. (*doktorinwien* berichtete dazu ausführlich in der Ausgabe 09/2020). Zusätzliches Plus: Alle geförderten Anlagen können voll abgeschrieben werden – die Prämie kürzt nicht die Abschreibungsbasis.

## Flexiblere Abschreibung

Zusätzlich wird die Abschreibung noch flexibler als bisher. Denn alternativ zur linearen Abschreibung wird für ausgewählte Anschaffungen die degressive Absetzung für Abnutzung mit einem Prozentsatz von 30 Prozent eingeführt. Das hat zur Folge, dass eine Neuanschaffung in den ersten Jahren der Nutzung höher abgeschrieben wird als bisher.

## Gebäudeabschreibung

Dasselbe Konzept kommt auch Gebäuden zugute. Für sie ist eine beschleunigte Abschreibung vorgesehen. Der bisher gültige Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5 Prozent beziehungsweise 1,5 Prozent bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden. Im ersten Nutzungsjahr kann nun das Dreifache des bisher gültigen Abschreibungsprozentsatzes und im darauffolgenden Jahr das Zweifache beantragt werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der Abschreibung wie bisher.
Die Vielzahl an Neuerungen führen dazu, dass die Unterstützung durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, die den Überblick behalten, unerlässlich ist. Nur so können Sie sich auf Ihr Kerngeschäft, die Medizin, konzentrieren.

## Liquidität sichern

Wichtig dabei: Beim Durchschreiten der wirtschaftlichen Talsohle müssen Sie und Ihre Beratenden immer auch Ihre Liquidität im Auge behalten. Die engmaschige Kontrolle Ihrer Zahlungsfähigkeit ist ein Muss. Je zeitnaher und akkurater Ihre Unternehmenszahlen erhoben werden, desto mehr Manövriermasse steht Ihnen zur Verfügung.
Nutzen Sie gezielt die Maßnahmen, die Ihnen die Regierung zur Bewältigung der Krise zur Verfügung stellt. Egal ob Kurzarbeit, Investitionsvergünstigungen, Verlustglättung oder Stundungen – jedes Mittel zur Arbeitsplatz- und Liquiditätssicherung ist recht und billig. Denn nur, wenn Unternehmerinnen, Unternehmer, Freiberuflerinnen und Freiberufler wie Sie unbeschadet und gestärkt aus der Krise hervorgehen, profitieren wir alle davon und sichern so auch die Zukunft und den Wohlstand unseres Landes. □

Foto: AEK Wien